

**Resolution 2009 (2011)
vom 16. September 2011**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009 und 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 über Kinder und bewaffnete Konflikte und der Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

daran erinnernd, dass er beschlossen hat, die Situation in Libyen dem Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs zu unterbreiten, und dass es wichtig ist, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind oder an Angriffen auf die Zivilbevölkerung beteiligt waren, zur Rechenschaft gezogen werden,

unter nachdrücklicher Verurteilung aller Verstöße gegen das anwendbare Recht der Menschenrechte und humanitäre Völkerrecht, namentlich in Verbindung mit rechtswidrigen Tötungen, anderen Gewaltanwendungen gegen Zivilpersonen oder willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen, insbesondere afrikanischer Migranten und Angehöriger von Minderheitengruppen,

sowie unter nachdrücklicher Verurteilung sexueller Gewalt, insbesondere gegen Frauen und Mädchen, und der Einziehung und des Einsatzes von Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht,

in der Erwägung, dass die freiwillige und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen ein entscheidender Faktor für die Konsolidierung des Friedens in Libyen sein wird,

betonend, dass die Übernahme und Wahrnehmung nationaler Eigenverantwortung eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung eines dauerhaften Friedens sind und dass die nationalen Behörden die Hauptverantwortung dafür tragen, ihre Prioritäten und Strategien für die Friedenskonsolidierung nach Konflikten festzulegen,

unter Hinweis auf das Schreiben des Generalsekretärs vom 7. September 2011 an den Präsidenten des Sicherheitsrats³⁹³ und unter Begrüßung seiner Absicht, auf Ersuchen der libyschen Behörden für einen Anfangszeitraum Personal zu entsenden, das unter der Leitung eines Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen stehen wird,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben Herrn Mahmoud Jibrils, des Ministerpräsidenten des Nationalen Übergangsrats Libyens, vom 14. September 2011 an den Generalsekretär³⁹⁴,

mit dem Ausdruck seines Dankes an den Sondergesandten des Generalsekretärs für Libyen, Herrn Abdel-Elah Mohamed Al-Khatib, für seine Anstrengungen, eine dauerhafte und friedliche Lösung in Libyen zu finden,

bekräftigend, dass die Vereinten Nationen die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung eines von Libyen geführten, auf die Schaffung eines de-

³⁹³ S/2011/542.

³⁹⁴ S/2011/578, Anlage.

mokratischen, unabhängigen und geeinten Libyens ausgerichteten Übergangs- und Wiederaufbauprozesses leiten sollen, unter Begrüßung der diesbezüglichen Beiträge des am 26. August 2011 vom Generalsekretär abgehaltenen Treffens auf hoher Ebene mit den Regionalorganisationen und der Pariser Konferenz vom 1. September 2011 über Libyen sowie unter Begrüßung der Anstrengungen der Afrikanischen Union, der Liga der arabischen Staaten, der Europäischen Union und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Verbreitung von Waffen in Libyen und ihre möglichen Auswirkungen auf den Frieden und die Sicherheit in der Region,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1970 (2011) vom 26. Februar 2011 und 1973 (2011) vom 17. März 2011,

unter Hinweis auf seine Entschlossenheit, dafür zu sorgen, dass die gemäß den Resolutionen 1970 (2011) und 1973 (2011) eingefrorenen Vermögenswerte so bald wie möglich dem Volk Libyens zu seinen Gunsten zur Verfügung gestellt werden, unter Begrüßung der von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1970 (2011) und den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht unternommenen Schritte und unterstreichend, wie wichtig es ist, diese Vermögenswerte auf transparente und verantwortungsvolle Weise und in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen und Wünschen des libyschen Volkes zur Verfügung zu stellen,

eingedenk dessen, dass ihm nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta und Maßnahmen nach deren Artikel 41 ergreifend,

1. *nimmt Kenntnis* von den Entwicklungen in Libyen, begrüßt die Verbesserung der Lage in dem Land und sieht der Einkehr von Stabilität in Libyen erwartungsvoll entgegen;

2. *sieht* der Bildung einer alle Seiten einschließenden, repräsentativen Übergangsregierung Libyens *erwartungsvoll entgegen* und betont, dass das Bekenntnis zu Demokratie, guter Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte ein Fundament des Übergangszeitraums sein muss;

3. *betont*, wie wichtig es ist, die gleiche und volle Beteiligung von Frauen und Minderheitengruppen an den Erörterungen über den politischen Prozess in der Konfliktfolgezeit zu fördern;

4. *begrüßt* die Erklärungen des Nationalen Übergangsrats, in denen er zu Einheit, nationaler Aussöhnung und Gerechtigkeit aufruft, und seine Aufforderung an die Libyer aller Glaubensrichtungen und jeglichen Hintergrunds, Vergeltungsmaßnahmen, einschließlich willkürlicher Inhaftierungen, zu unterlassen;

5. *legt* dem Nationalen Übergangsrat *nahe*, seine Pläne umzusetzen, die darauf gerichtet sind,

a) die Bevölkerung Libyens zu schützen, die staatlichen Dienste wiederherzustellen und die Finanzmittel Libyens offen und transparent zuzuweisen;

b) weitere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu verhindern und der Straflosigkeit ein Ende zu setzen;

c) einen alle Seiten einschließenden politischen Konsultationsprozess zu gewährleisten, der in eine Einigung über eine Verfassung und die Abhaltung freier und fairer Wahlen mündet;

d) die Sicherheit der ausländischen Staatsangehörigen in Libyen, insbesondere derjenigen, die bedroht, misshandelt und/oder inhaftiert wurden, zu gewährleisten; und

e) die Verbreitung von tragbaren Boden-Luft-Flugkörpern, Kleinwaffen und leichten Waffen zu verhindern und den völkerrechtlichen Rüstungskontroll- und Nichtverbreitungsverpflichtungen Libyens nachzukommen;

6. *nimmt Kenntnis* von den Aufforderungen des Nationalen Übergangsrats, Vergeltungsmaßnahmen, namentlich gegen Wanderarbeitnehmer, zu unterlassen;

7. *fordert* die libyschen Behörden *auf*, die Menschenrechte, namentlich der Angehörigen schwächerer Gruppen, zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, nachzukommen, und fordert, dass diejenigen, die für Verstöße, einschließlich sexueller Gewalt, verantwortlich sind, im Einklang mit den internationalen Standards zur Rechenschaft gezogen werden;

8. *fordert* die libyschen Behörden *mit allem Nachdruck auf*, im Einklang mit dem Wiener Übereinkommen von 1961 über diplomatische Beziehungen³⁹⁵ den Schutz des diplomatischen Personals und der diplomatischen Räumlichkeiten zu gewährleisten;

9. *bekundet seine Entschlossenheit*, dem Volk Libyens bei der Verwirklichung dieser Ziele behilflich zu sein, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dem Volk Libyens nach Bedarf behilflich zu sein;

10. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, mit den libyschen Behörden bei ihren Anstrengungen zur Beendigung der Straflosigkeit im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen Libyens eng zusammenzuarbeiten;

11. *fordert* die libyschen Behörden *auf*, den internationalen Verpflichtungen Libyens, einschließlich der in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Verpflichtungen, im Einklang mit dem Völkerrecht nachzukommen, und fordert die libyschen Behörden ferner auf, die bestehenden Verträge und Verpflichtungen im Einklang mit dieser Resolution und anderen einschlägigen Resolutionen und dem auf diese Verträge und Verpflichtungen anwendbaren Recht zu erfüllen;

Mandat der Vereinten Nationen

12. *beschließt*, eine Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen unter der Leitung eines Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen zunächst für einen Zeitraum von drei Monaten einzurichten, und beschließt ferner, dass das Mandat der Mission darin besteht, die nationalen Anstrengungen Libyens zu unterstützen, die darauf gerichtet sind,

a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung wiederherzustellen und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern;

b) einen alle Seiten einschließenden politischen Dialog zu führen, die nationale Aussöhnung zu fördern und den Verfassungsgebungs- und Wahlprozess einzuleiten;

c) die staatliche Autorität auszuweiten, namentlich durch die Stärkung der entstehenden rechenschaftspflichtigen Institutionen und die Wiederherstellung der öffentlichen Dienste;

d) die Menschenrechte zu fördern und zu schützen, insbesondere für die Angehörigen schwächerer Gruppen, und die Unrechtsaufarbeitung zu unterstützen;

e) die erforderlichen Sofortmaßnahmen zur Einleitung der wirtschaftlichen Erholung zu ergreifen; und

³⁹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 500, Nr. 7310. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1964 II S. 957; LGBl. 1968 Nr. 18/1; öBGBI. Nr. 66/1966; AS 1964 435.

f) die gegebenenfalls von anderen multilateralen und bilateralen Akteuren angeforderte Unterstützung zu koordinieren;

Waffenembargo

13. *beschließt*, dass die mit Ziffer 9 der Resolution 1970 (2011) verhängten Maßnahmen außerdem keine Anwendung finden auf die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe der nachstehenden Güter an Libyen:

a) Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich technischer Hilfe, Ausbildung, finanzieller und anderer Hilfe, die ausschließlich für die Unterstützung der libyschen Behörden auf dem Gebiet der Sicherheit oder der Entwaffnung bestimmt und dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1970 (2011) im Voraus angekündigt worden sind, sofern der Ausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach einer solchen Ankündigung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

b) Kleinwaffen, leichte Waffen und dazugehöriges Material, die zur ausschließlichen Verwendung durch Personal der Vereinten Nationen, Medienvertreter und humanitäre Helfer, Entwicklungshelfer und beigeordnetes Personal vorübergehend nach Libyen ausgeführt und dem Ausschuss im Voraus angekündigt worden sind, sofern der Ausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach einer solchen Ankündigung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

Einfrieren von Vermögenswerten

14. *beschließt*, dass die Libyan National Oil Corporation (Nationale Ölgesellschaft Libyens) und die Zueitina Oil Company nicht mehr dem Einfrieren von Vermögenswerten und den anderen in den Ziffern 17, 19, 20 und 21 der Resolution 1970 (2011) und in Ziffer 19 der Resolution 1973 (2011) verhängten Maßnahmen unterliegen;

15. *beschließt außerdem*, die in den Ziffern 17, 19, 20 und 21 der Resolution 1970 (2011) und in Ziffer 19 der Resolution 1973 (2011) verhängten Maßnahmen in Bezug auf die Central Bank of Libya (Zentralbank Libyens), die Libyan Arab Foreign Bank (Libysche Arabische Auslandsbank), die Libyan Investment Authority (Staatsfonds Libyens) und das Libyan Africa Investment Portfolio wie folgt zu ändern:

a) außerhalb Libyens befindliche Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen der in dieser Ziffer genannten Einrichtungen, die zum Zeitpunkt dieser Resolution nach den in Ziffer 17 der Resolution 1970 (2011) oder Ziffer 19 der Resolution 1973 (2011) verhängten Maßnahmen eingefroren sind, werden von den Staaten weiter eingefroren, sofern sie nicht nach den Ziffern 19, 20 oder 21 der erstgenannten Resolution oder Ziffer 16 unten davon ausgenommen sind;

b) soweit unter Buchstabe a) nichts anderes festgelegt ist, unterliegen die Central Bank of Libya, die Libyan Arab Foreign Bank, die Libyan Investment Authority und das Libyan Africa Investment Portfolio ansonsten nicht mehr den in Ziffer 17 der Resolution 1970 (2011) verhängten Maßnahmen, und die Staaten müssen auch nicht mehr sicherstellen, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen oder Einrichtungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für diese Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen;

16. *beschließt ferner*, dass über die Bestimmungen der Ziffer 19 der Resolution 1970 (2011) hinaus die mit Ziffer 17 der genannten Resolution verhängten und mit Ziffer 15 oben und Ziffer 19 der Resolution 1973 (2011) geänderten Maßnahmen nicht für Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen der Central Bank of Libya, der Libyan Arab Foreign Bank, der Libyan Investment Authority und des Libyan Africa Investment Portfolio gelten, sofern

a) ein Mitgliedstaat dem Ausschuss seine Absicht mitgeteilt hat, den Zugang zu den Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke zu genehmigen, und der Ausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat:

- i) humanitäre Bedürfnisse;
- ii) Brennstoff, Strom und Wasser für rein zivile Nutzungen;
- iii) Wiederaufnahme der Herstellung und des Verkaufs von Kohlenwasserstoffen durch Libyen;
- iv) Schaffung, Betrieb oder Stärkung der Institutionen der Zivilregierung und der zivilen öffentlichen Infrastruktur; oder
- v) Erleichterung der Wiederaufnahme der Tätigkeit des Bankensektors, namentlich zur Unterstützung oder zur Erleichterung des internationalen Handels mit Libyen;

b) ein Mitgliedstaat dem Ausschuss mitgeteilt hat, dass diese Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen nicht für die oder zugunsten der Personen zur Verfügung gestellt werden, die den in Ziffer 17 der Resolution 1970 (2011) oder Ziffer 19 der Resolution 1973 (2011) verhängten Maßnahmen unterliegen;

c) sich der Mitgliedsstaat vorab mit den libyschen Behörden über die Verwendung dieser Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen ins Benehmen gesetzt hat; und

d) der Mitgliedsstaat die libyschen Behörden über die gemäß dieser Ziffer vorgelegte Mitteilung unterrichtet hat und die libyschen Behörden innerhalb von fünf Arbeitstagen keine Einwände gegen die Freigabe dieser Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen erhoben haben;

17. *fordert* die Staaten *auf*, angesichts der für die libyschen Behörden nach wie vor bestehenden Herausforderungen Wachsamkeit zu üben, wenn sie gemäß Ziffer 16 tätig werden, und den Einsatz internationaler Finanzmechanismen zur Förderung von Transparenz und zur Verhinderung von Veruntreuung gebührend zu erwägen;

18. *ersucht* den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, zusammen mit den libyschen Behörden eine Bewertung des Rahmens für die Verwaltung der öffentlichen Finanzen Libyens zu erarbeiten und darin Schritte zu empfehlen, die Libyen unternehmen soll, um ein System der Transparenz und der Rechenschaftslegung in Bezug auf die von den staatlichen Institutionen Libyens, einschließlich der Libyan Investment Authority, der Libyan National Oil Corporation, der Libyan Arab Foreign Bank, des Libyan Africa Investment Portfolio und der Central Bank of Libya, gehaltenen Finanzmittel zu gewährleisten, und ersucht ferner darum, den Ausschuss über die Ergebnisse dieser Bewertung zu unterrichten;

19. *weist* den Ausschuss *an*, im Benehmen mit den libyschen Behörden die verbleibenden Maßnahmen, die mit den Resolutionen 1970 (2011) und 1973 (2011) in Bezug auf die Central Bank of Libya, die Libyan Arab Foreign Bank, die Libyan Investment Authority und das Libyan Africa Investment Portfolio verhängt wurden, laufend zu überprüfen, und beschließt, dass der Ausschuss im Benehmen mit den libyschen Behörden die Benennung dieser Einrichtungen aufhebt, sobald gewährleistet werden kann, dass die Vermögenswerte dem Volk Libyens zu seinen Gunsten zur Verfügung gestellt werden;

Flugverbotszone und Flugverbot

20. *nimmt Kenntnis* von der verbesserten Lage in Libyen, betont seine Absicht, die mit den Ziffern 6 bis 12 der Resolution 1973 (2011) verhängten Maßnahmen laufend zu überprüfen, und unterstreicht seine Bereitschaft, diese Maßnahmen, soweit angezeigt und

wenn die Umstände es zulassen, aufzuheben und die den Mitgliedstaaten in Ziffer 4 der Resolution 1973 (2011) erteilte Ermächtigung im Benehmen mit den libyschen Behörden zu beenden;

21. *beschließt*, dass die Maßnahmen in Ziffer 17 der Resolution 1973 (2011) mit dem Datum dieser Resolution außer Kraft treten;

Zusammenarbeit und Berichterstattung

22. *ersucht* den Generalsekretär, über die Durchführung dieser Resolution binnen vierzehn Tagen nach ihrer Verabschiedung und danach jeden Monat oder auch häufiger, wenn er dies für angezeigt hält, Bericht zu erstatten;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6620. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 19. September 2011 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁹⁶:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 16. September 2011 betreffend Ihre Absicht, Herrn Ian Martin (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Libyen und Leiter der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen und Herrn Georg Charpentier (Finnland) zu Ihrem Stellvertretenden Sonderbeauftragten für Libyen und residierenden Koordinator ad interim zu ernennen³⁹⁷, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 6622. Sitzung am 26. September 2011 beschloss der Rat, den Vertreter Libyens (Ministerpräsident des Nationalen Übergangsrats) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Libyen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6639. Sitzung am 26. Oktober 2011 beschloss der Rat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Libyen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ian Martin, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen und Leiter der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6640. Sitzung am 27. Oktober 2011 beschloss der Rat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Libyen“ teilzunehmen.

³⁹⁶ S/2011/588.

³⁹⁷ S/2011/587.